



## **Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat**

vom 10. September 2025

GR Nr. 2025/390

### **Finanzverwaltung, Finanz- und Aufgabenplan 2026–2029**

Der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) dient dem Stadtrat als mittelfristiges Planungs- und Steuerungsinstrument für die Finanzen und Aufgaben. Er wird jährlich für die folgenden vier Jahre festgelegt, wobei das erste Planjahr der Budgetvorlage entspricht (vgl. § 95 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Dabei sind die materiellen Vorgaben in § 95 Abs. 3 und 4 GG und von Art. 7 Finanzhaushaltverordnung (AS 611.101) zu berücksichtigen.

Gestützt auf diese Bestimmungen wurde der vorliegend zu beschliessende FAP 2026–2029 erstellt. Die Daten wurden in verschiedenen Planungsschritten von den Departementen und Dienstabteilungen erhoben. Die Konsolidierung und Analyse der Daten erfolgte durch die Finanzverwaltung und bezüglich der Stellenwerte durch Human Resources Management.

Die Beschlussfassung über den FAP fällt in die Zuständigkeit des Stadtrats (vgl. § 96 Abs. 1 GG und Art. 90 lit. a Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]). Dieser Beschluss ist dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis zu bringen (vgl. § 96 Abs. 2 GG und Art. 58 lit. a GO), wobei die Kenntnisnahme durch den Gemeinderat unter Ausschluss des Referendums erfolgt (vgl. Art. 37 lit. i GO). Der FAP 2026–2029 wird zeitgleich mit der Budgetvorlage des Stadtrats im Herbst 2025 publiziert.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**Unter Ausschluss des Referendums:**

**Der Finanz- und Aufgabenplan 2026–2029 wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter